

Jagd und Natur Südhessen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Jagd und Natur Südhessen e.V.**
Die Mitgliedschaft im Landesjagdverband Hessen wird angestrebt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64354 Reinheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein Jagd und Natur Südhessen e.V. ist eine Interessengemeinschaft der in ihr organisierten Jäger/-innen und sowie Personen ohne Jagdschein.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein hat den Zweck

- der Förderung des Jagdhornblasens
- des Schutzes und Erhaltung der heimischen Tierwelt und deren Lebensraum
- der Pflege und Förderung der Zweige des Jagdwesens
- der Förderung eines fundierten Naturverständnisses in der Bevölkerung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege der jagdlichen Musik im Rahmen einer Jagdhornbläsergruppe in der Jäger/-innen und „Nichtjäger/-innen“ das Jagdhornblasen erlernen können, gemeinsam musizieren und die jagdliche Musik traditionell und auch interdisziplinär nach Außen vorstellen.
- die Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes sowie den Schutz und die Erhaltung der heimischen Tierwelt und dessen Lebensraum überhaupt in Verbindung mit Tier-, Natur- und Umweltschutz.
- waldpädagogische Angebote für Kinder/Familien zur Förderung eines fundierten Naturverständnisses.
- die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung sowie gleichgerichteter Vereine, um Aktionen, Vorträge und Ausstellungen zum Schutz und Erhaltung der heimischen Tierwelt und deren Lebensraum anzubieten bzw. durchzuführen.
- Förderung der Fortbildung von Jäger/-innen des Vereins für alle jagdlichen Gebiete zur waidgerechten Jagdausübung.
- Förderung des jagdlichen Schießens durch Angebote des regelmäßigen gemeinsamen Übens des jagdlichen Schießens auf Schießständen.
- Förderung der Ausbildung von Jagdgebrauchshunden.

Der Verein wird diese Aufgaben insbesondere durch Zusammenarbeit mit der Jagdbehörde, Forst-, Naturschutz- u. Umweltbehörden, dem Landesjagdverband Hessen, Jagdgebrauchshundeverband sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Wildbiologie und Jagdwissenschaft tätig sind durchführen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit benennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer-wiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seiner Kraft steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag einmalig fällig.
Familienmitglieder, Auszubildende, Schüler und Studenten zahlen den halben Beitrag.
Fördermitglieder zahlen $\frac{1}{4}$ des Beitrages.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Härtefallregelung: Ein Antrag auf einen geminderten Mitgliedsbeitrag mit entsprechendem Nachweis ist an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
4. Wird der Verein Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen, so erhöht sich der jährliche Mitgliedsbeitrag der Mitglieder des Vereins um den Mitgliedsbeitrag des Landesjagdverbandes Hessen, der pro Vereinsmitglied jährlich an diesen abgeführt werden muss.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Presse- u. Medienreferent.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
2. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit Frist von 1 Woche beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist zur Anerkennung vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister zieht die Aufnahmegebühren / Mitgliedsbeiträge ein. Über die Kosten kann er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verfügen.
Den von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfern steht jederzeit das Recht der Kassenprüfung zu. Mindestens einmal im Jahr müssen sie von diesem Recht Gebrauch machen. Über die Prüfung erfolgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
Der Schatzmeister legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und ggf. einen Investitionsplan für das neue Geschäftsjahr vor.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einbehalt einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, fest.
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge die nachträglich schriftlich eingehen, können nur mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung der Tagesordnung hinzugefügt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm mit Zustimmung bestimmten Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Für die Wahlen durch die Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter bestimmt, der alle anstehenden Wahlen durchführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.
Anträge auf Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Annahme Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es ist zur Anerkennung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Krambambulli Jagdhundhilfe e.V., Sitz: 53547 Breitscheid zu, der es ausschließlich für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

Beschlussvermerk:

Die Satzungsänderung wurde am 01.06.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Reinheim, 01.06.2016
gez. Dieter Göbel
1. Vorsitzender